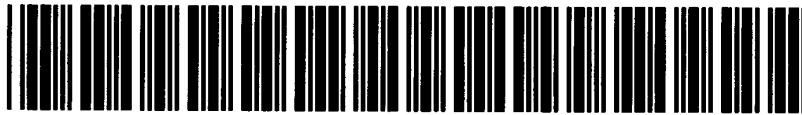




Version HS 2016

Rechtswissenschaftliche Fakultät

# Prüfungssession HS 2016



Prüfung  
**Verbundprüfung**

Prüfungslaufnummer

**02444**

Matrikelnummer  
**12-468-724**

HS 7



## Verbund HS 16 Strafrecht

Korrigiert durch: Ackermann/Vogler

Matrikel-Nr: 12-468-724

Max. Punktzahl: 75.5

Erreichte Punkte: 49.5

Note: 5.5

### Übersicht:

	Maximum:	Erreicht:
1. <b>Betrug (Komplex Vergleich)</b>	27	<b>21.5</b>
2. <b>Betrug (Komplex Vermögensverwaltung)</b>	21.5	<b>12</b>
3. <b>Veruntreuung (Komplex Vermögensverwaltung)</b>	27	<b>16</b>

**Verbundprüfung HS 2016: Korrekturblatt öffentliches Recht**

CS

Matrikelnummer: 12-468-724**Frage 1 (max. 23 Punkte)**

Anwendbares Recht und Zuständigkeit (max. 2 Punkte)	1
Qualifikation und Rechtsgrundlage der Disziplinar massnahme (max. 3 Punkte)	2½
Sorgfaltspflichtverletzungen (max. 6 Punkte)	3
Grundrechtskonforme Ausübung des Ermessens, Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und Rechtfertigung (max. 5 Punkte)	5
Öffentliches Interesse (max. 1.5 Punkte)	1
Verhältnismässigkeit (max. 4.5 Punkte)	4½
Ergebnis: Befristetes Berufsausübungsverbot ist rechtmässig (max. 1 Punkt)	1

**Frage 2 (max. 11 Punkte)**

Anwendbares Verfahrensrecht und Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht (max. 6 Punkte)	3
Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht (max. 5 Punkte)	3½

**Frage 3 (max. 13 Punkte)**

Voraussetzung gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. b BGFA nicht mehr erfüllt (max. 3 Punkte)	2
Löschung aus dem Anwaltsregister gemäss Art. 9 BGFA (max. 2 Punkte)	2
Entzug des Anwaltspatents gemäss §5a Bst. a AnwG (max. 3 Punkte)	3
Entzug des Anwaltspatents als Widerruf einer Verfügung (max. 3 Punkte)	2
Verhältnismässigkeit (max. 1 Punkt)	1
Ergebnis: Löschung aus Anwaltsregister und Entzug des Anwaltspatents (max. 1 Punkt)	½

<b>Total erreichte Punkte (max. 47 Punkte)</b>	35 ✓
<b>Note öffentliches Recht</b>	

Matrikel-Nr. ...12-468-724

**Verbundprüfung Herbstsemester 2016 (Nebentermin) – Privatrecht**

**Notenblatt**

<b>Problemkreise</b>	<b>Mögliche Punkte</b>	<b>Erreichte Punkte</b>
<b>1. Vertragliche Ansprüche von Claudia Cirino gegen Anton Arnold</b>		
Ansprüche Cirino Rechtsberatung	24	23.5
Ansprüche Cirino Vermögensverwaltung	17	15
<b>2. "Widerruf" des mit Beat Berchtold abgeschlossenen Vertrages</b>		
absichtliche Täuschung	11	5
Grundlagenirrtum	8	6
<b>Total</b>	60	49.5
<b>Note</b>		

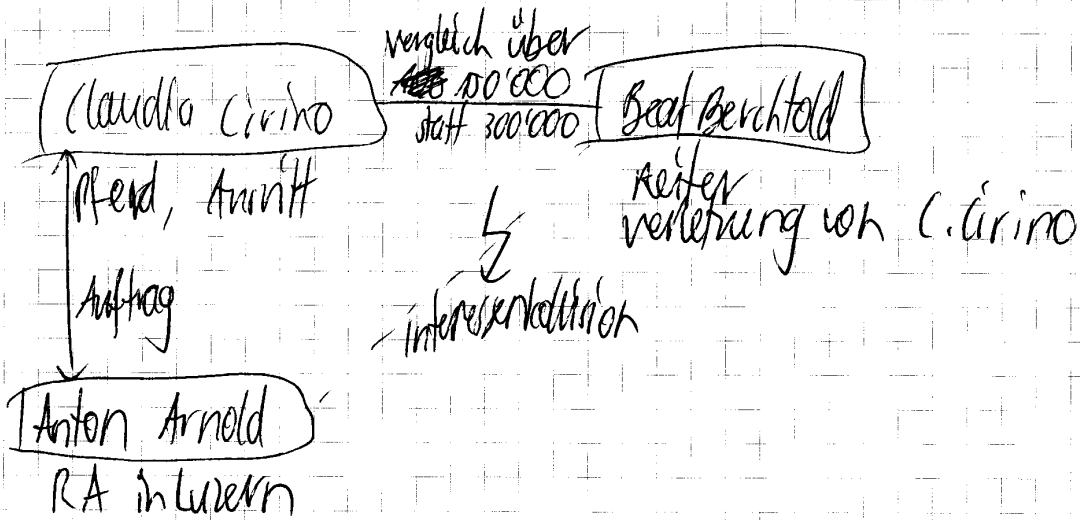
Sachverhalt

Anton Arnold 11. Luzerner Anwaltspatent

• Einzelpraxis

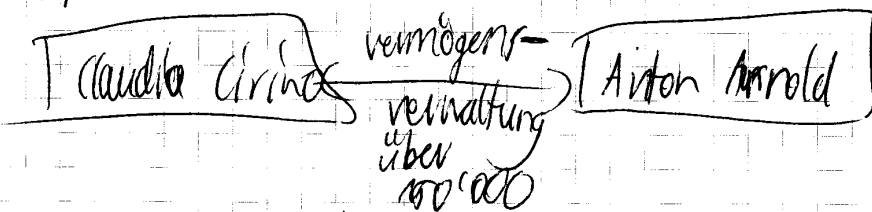
Beat Berchtold Freund von Arnold

Teilen 2017, 2013, 2014 zusammen



Beat Berchtold muss 100'000 statt 300'000 bezahlen + 10'000 Anwaltskosten

September 2016



- Investition in schweiz. Anlagefonds
- A. Arnold lässt Geld dort liegen auf seinem Konto
- Dezember 2016: Betrag 40'000

- Absicht, das Geld bis 10. Dez. 2016 wieder auf das Konto zurückzahlen
- dieses Vorhaben platzt jedoch, da anderer Klient nicht zahlt

Sorgfaltspflichtverl. von Anton:

- Vermögen nicht vertragsgemäss verwaltet
  - 40'000 sind abgezogen
  - Rechnung für 250.- gestellt
- 
- bereit 2009 Busse von 11'000

## ~~Teil Strafrecht~~ Vorklausuren Strafrecht

- Veruntreuung Art. 138 StGB von 40'000 → Frage des der Bereicherungszweckes, da er Absicht hatte Geld zurück-zu zahlen.
- Betrug gegenüber C. Cirone, da sie aufgrund der Täuschung 250.- erhält
- Betrug gegenüber C. Cirone, indem sie nur 150'000 statt 300'000 erhält und so einen Vermögensschaden erleidet → Drittbereicherung von B. Berchtold & Ersparnisbereicherung (Täuschung, Äquivalenz/nicht überprüfbar, Irrtum, Vermögensdisposition (freiwilliges Dulden dass sie 150'000 zu wenig erhält, Vermögensschaden Differenzmethode 150'000 zu wenig erhalten), subj. TB: Vorsatz ✓ Drittbereicherungszweck ✓, Stoffgleichheit ✓ → Betrug wohl gegeben
- 250.- stammen nicht aus der auch aus Betrug
- 250.- hat er dann ausgegeben → allenfalls Geldwäsche

# Privatrecht Vorüberlegungen

## Frage 1

• Zustandkommendes Vertrags? ✓ Art 1 OR  
• ~~Unfähigkeit~~ Qualifikation: 2 versch. Verträge

- 1. Vertrag Auftrag als NA ~~OR 394~~ OR 394
- 2. Vertrag über Vermögensverwaltung → Auftrag OR 394

} können aber zusammen abgehandelt werden

• Unfähigkeit: nichts Ungewöhnliches ermittelt  
• Erfüllung: Sorgfaltspflichten → somit schlechter Erfüllung nach OR 97 → Mass der Sorgfalt obj. Interessen Berufsstandregeln der Anwälte aus dem BuFA

Art. 12 BuFA → im Rahmen der Vertragsverletzung behandeln (Interessenkollision Art. 12 lit. e BuFA + gebührende Ausführung Art. 9)  
Vertrag über Vermögensverwaltung Art. 12 lit. h BuFA → Zurückhaltung auf Privatkonto und auch Abschöpfung des Geldes (40'000)

2. ersichtliche Unverbindlichkeit des Vertrages Art. 31 OR  
relative Frist OR 31 → Wahr seit Entdeckung des Intums (wohl irgendwann im Dezember entdeckt)  
ungültigkeit-/ Aufhebungstheorie → Rückstattung aus ungerechtfertigter Bereicherung + OR 62 / Verfügung OR 67

Unundlagenintum → wesentliche Grundlage war, dass das Geld investiert werden soll und nicht ein Teil abgeschöpft wird

absichtliche Täuschung → 100'000 statt 300'000 erhalten

→ Interessenkollision nicht aufgedeckt

Rückabwicklung allenfalls bei OR 97 auch Rücktritt verlangen geht bei schweveringender Verletzung

Vorüberlegungen VennR

Verwaltungsankton → Pflichtverletzung

Disziplinar sanktionen

adm. Rechtsnachteil

BV 27 Wirtschaftsfreiheit

→ BV 30 Prüfung

→ bereits 2009 Verleumdung

? § 13 Rechtsschutz Anwaltgericht → direkt ans LG!

## Strafrechts-Teil

1. Sv-Abschnitt: Mandat betreffend Haftpflichtansprüche
2. Sv-Abschnitt: Mandat betreffend Vermögensverwaltung

Strafbarkeit von Arnold:

Indem A seine Klientin nicht über die Interessenkollision aufgeklärt hat und ihr (obwohl er weiss, dass sie Anspruch auf 300'000 hat, ihr nur 100'000 zuspricht, könnte er sich wegen Betrugs Art 146 StGB strafbar gemacht haben.

~~ds. Tatbestand~~  
Tathandlung

Die Tathandlung des Betrugs liegt in der Vorspiegelung falscher Tatsachen oder Unterdrücken von Tatsachen, d.h. in einer Täuschung.

In casu täuscht A die Frau dadurch, dass er ihr zu einem Vergleich ratet über 100'000, obwohl seine Berechnungen 300'000 ergaben. Zudem klärt er sie nicht über die Interessenkollision zu B. Berchtold auf, obwohl dies gemäss Art. 12 lit. c BuFA vorgeschrieben ist. Eine Täuschung liegt vor.

Art 12

Die Täuschung muss arglistig sein, d.h. er muss sich um ein Lügengebäude handeln oder um eine bes. Machenschaft. Eine einfache

Lüge ist nur dann arglistig, welche nicht überprüfbar ist, dessen Überprüfung unzumutbar ist oder wenn der Täter voraussetzt, dass diese nicht überprüft wird.

In casu weiss A, dass C nicht weiss, wie hoch ihr Anspruch wäre und wdem nimmt er auch nicht an, dass sie die Interessenkollision herausfindet. Die Arglist ist somit durch eine nicht überprüfbare Lüge gegeben.

Intum

Der Beträugte muss sich einer Fehlvorstellung befinden.

In casu meint, dass A seinen Job gut sorgfältig ausübt und das Beste für sie rausholt.

vermögensdisposition

dabei handelt es sich um ganzes freiwillige Handeln, Tun oder Unterlassen mit Vermögensänderung oder Auswirkung.

Das ist in casu fraglich. C hat 100'000 erhalten und hat zu diesem Zeitpunkt keine Vermögensdisposition vorgenommen. Allerdings hat sie

100'000 aufgrund der Täuschung nicht erhalten.

Allerdings hat dieser Nichterhalt des Geldes

keine unmittelbare Vermögensdispo zur Folge, weshalb dieses TBM nicht gegeben ist.

## Vermögensschaden

Der Gefährte muss einen Vermögensschaden erleiden. Dabei ist die Differenzmethode erhaltend, wobei das Vermögen vor und nach der Vermögensdiplo verglichen wird.

Da wie erwähnt keine Vermögensdiplo vorgenommen wurde, liegt der Vermögensschaden lediglich in entgangenem "Gewinn", d.h. im Verzicht auf 100'000.

## Motivationszusammenhang

Zwischen der Täuschung und dem Vermögensschaden muss ein Kausalzusammenhang bestehen.

In casu muss die Täuschung über den Vergleichsbetrag zum Verzicht auf weitere 100'000 geführt haben. Dies ist zu bejahen, wenn man die 100'000 als Vermögensschaden akzeptiert, wobei die Vermögensdiplo bereits verneint wurde, sodass sich dies ergibt.

Zwischenfazit: der objektive Tatbestand ist nicht gegeben, da subj. TB: die Vermögensdiplo nicht erfüllt ist.

## Voratz

Der Täter muss zumethen mit Wissen und zum anderen mit Willen gehandelt haben gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB.

~~In casu~~ bildet die arglistige Täuschung das eigentliche Handlungsziel von A. Auf der Wissenseite muss

A alle rechtlich erheblichen Tatumsstände im Zeitpunkt der Tatbegehung gekannt haben. In casu hat A gemusst, dass er C täuscht, dass diese Täuschung arglistig ist, dass sie nicht überprüft wird und dass diese zu einem Verzicht auf 100'000 führt, was ihr gemäss seiner Berechnung stehen würde. Der Vorsatz ist somit gegeben.

### Bereicherungsabsicht

Der Täter muss Absicht zur Stoffgleichen Eigen- oder Mittlereicherung haben, wobei die Bereicherung unrechtmässig sein muss und der Täter Vorsatz in Bezug auf die Unrechtmässigkeit der Bereicherung haben muss.

In casu hat A die Absicht, seinem Freund B zu bereichern, indem er weniger Schadenersatz bezahlen muss als die Gegenpartei Anspruch hätte. Es liegt somit eine Ersparnisbereicherung zugunsten B vor, welche unrechtmässig ist, zudem hat A Vorsatz in Bezug auf die Mittlereicherung, da er gemäss SW seinem Freund ebenbürtigen tun will.

Die Bereicherung ist zudem Stoffgleich, da er 100'000 weniger zahlen muss und € 100'000 weniger

erhält.  
subj. TB ist somit erfüllt.  
Rechtswidrigkeit + Schuld  
Es sind keine RFG + Schuld ausschliessgründe ersichtlich  
Fazit: aufgrund der fehlenden Vermögensdispo-  
sition ist A nicht des Betruges strafbar gemacht  
nach Art. 166 StGB.

2. SV-Abschnitt: Mandat betr. Vermögensverwaltung

Indem A 40'000 vom anvertrauten Geld von C  
selber bezieht, könnte er sich wegen Veruntreuung  
nach Art. 138 StGB strafbar gemacht haben.

objektiver Tatbestand

Vermögenswerte

Dabei handelt es sich um alle geldwerten Positionen, die  
wirtschaffl. zum Vermögen einer anderen gehören.

In casu gehören die 100'000 der Frau C. Bei  
den 10'000 handelt es sich um Vermögens-  
werte, da es um Geld geht, welches vom Treuhänder  
A verwaltet wird.

Anvertrauensverhältnis

Der Täter muss die Vermögenswerte anvertraut erhalten, d.h. mit der Verpflichtung, diese nicht für eigene Zwecke zu verwenden, sondern ständig zur Verfügung des Treugebers zu halten.

In casu hat A das Geld i.H.v. 100'000 mit der Verpflichtung erhalten dass dieser Betrag in diese sichere Schweiz. Anlagefonds investiert werden soll und die Fondsentgelte bei Rückruf durch C. Cirino sofort herauszugeben sind oder bei allfälliger Weisung durch C zu verkaufen sind und der Erlös zu übernehmen.

Tathandlung

Diese besteht in der unrechtmässigen Verminderung der Vermögenswerte. ~~Die~~ Dabei muss jederzeitige Ersatzmöglichkeit bestehen. Diese Verletzung der Wertverpflichtungspflicht kann bestehen in:

- der zweckwidrigen Verwendung
- zweckwidrige Verfügung (Verkaufserlöse usw.)

In casu hat aufgrund seines finanziellen Engpasses 40'000 von diesem Konto bezogen. Zum anderen hat er das gesamte Geld auf dem Konto belassen und entgegen der Weisung von C gehandelt, da er keine Investition getätigt hat. Der objektive TB ist erfüllt.

## subjektiver VB

~~Vorsatz~~  
Der Täter muss Vorsatz haben in Bezug auf die wirtsch. Fremdherrsch. und die unrechtmässige Verwendung.

In casu hat A gemusst, dass er sich bei den von A.C. anvertrauten Vermögenswerten um wirtsch. fremde Vermögenswerte handelt. Zudem hat er auch gemusst, dass ~~er sich~~ er das Geld nicht zu eigenen Zwecken gebrauchen darf. Trotz seines Wissens hat er 60'000 abgehoben. Der Vorsatz ist somit gegeben.

## Bereicherungsabsicht

Der Täter muss mit der Absicht handeln, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern. Die Bereicherungsabsicht fehlt dann, wenn der Täter ~~willens~~ willens ist, das Geld von aus eigenen Mitteln zurückzugeben. Allerdings reicht der Wille dazu nicht aus. Der Täter muss faktisch in der Lage sein, seine Treuepflicht aus eigenen Mitteln nachzukommen.

In casu will ~~sich~~ A den finanziellen Engpass überbrücken, sodass er sich selber bereichern will. Allerdings hat er die Absicht, das Geld bis spätestens 10.12. 2016 wieder auf das Konto

↳ diese ist auch unrechtmässig.

zurückzahlen. Aus diesem Grund ist der Täter  
willens, seiner Treuepflicht aus eigenen Mitteln  
nachzukommen. Zu prüfen ist aber nach, ob  
er auch faktisch in der Lage ist, seiner  
Treuepflicht aus eigenen Mitteln nachzu-  
kommen. In casu erwartet er zwar einen  
Honoraranspruch, doch dieser bleibt aus  
weil er das Geld von C nicht recht-  
zeitig zurückbezahlen kann. Aus dem JV ist  
keine anderen Möglichkeiten ersichtlich wie  
er seiner Treuepflicht gerecht werden kann.  
Somit ist die Bereicherungabsicht zu bejahen,  
der subj. TB ist somit erfüllt.

Rechtsbindungsfreiheit + Schuld  
es sind keine RFG + Schuldtauschgründe  
ersichtlich.

Fazit: A Arnold ist strafbar wegen Veruntreuung  
nach Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB.

Indem A von C 200.- verlangt für Nachtessen, könnte  
Indem C gegenständig und im Unwissen über er  
die falsche Vermögensverwaltung 200.- sich wegen  
bezahlt könnte A er sich wegen Betrag nach Art 146  
Art 146 StGB statuen gemacht haben.

sich wegen  
Betrag Art 146  
StGB  
statuen  
gemacht  
haben.

definitionen stehe vorne?

obj. TB  
Tathandlung

Indem A die C nicht über die zweck-ben.  
vertrauenswiderst Vermögensverwaltung aufklärt,  
täuscht er sie, indem täuscht er sie über den wahren  
Angebot Grund der Rechnung von 200.- (Essen im Restaurant)

die Täuschung besteht i.e. darin, dass ein Vertrauensver-  
hältnis besteht, da gemäss SV sich C von A gut  
beraten fühlt und ihn als kompetent erachtet  
überprüft sie nicht, ob er das Vermögen richtig  
verwaltet. In diskutieren ist aber noch die  
Opfer mitverantwortung, da C allenfalls auch mal  
hätte nachfragen können, ob er die Vermögens-  
werte angelegt hat. M.E. ist dieses Verhalten  
jedoch nicht so schwer verurteilt, weshalb  
die Täuschung trotzdem bejaht wird.

Intum

C ist im Glauben, dass er das Vermögen vertrau-

gemäß vermittelt. Sie ist somit.

### Vermögensdisposition

Aufgrund der irigen Annahme er führe das Vermögensverwaltungsmandat pflichtgemäß aus, verfügt sie fälschlicherweise über ihr Vermögen, indem sie 200.- abhebt und dem A bezahlt.

### Vermögensschaden

C hat 200.- weniger auf ihrem Konto, weshalb ein Vermögensschaden vorliegt.

### Motivationszusammenhang

Zwischen der Täuschung über die sorgfältige vertragsgemäße Vermögensverwaltung und dem Vermögensschaden von 200.- besteht ein Kausalzusammenhang.

der obj. TB ist gegeben.

### subj. TB

A handelt mit Wissen + Willen, da er weiss, dass er arglistig täuscht und C einen Vermögensschaden erleidet. ~~Er will sich~~ es ist auch sein Handlungsziel 200.- einzunehmen und C am Vermögen zu schädigen.

A muss sich bereichern wollen. Er bereichert sich durch die 200.- unrechtmässig da er bei vertragswidriger Vermögensverwaltung keinen Anspruch auf Honorar hätte da dies mit Schadenersatzansprüchen von C zu verrechnen wäre. Die Stoffgleichheit liegt vor, da A um 200 bereichert und C genau um diese 200.- entreichert wurde.

Der subj. TB ist gegeben.

Rechtswidrigkeit + Schuld

Es sind keine RFu + Schuldverschuldungsgründe ersichtlich.

Fazit: A macht sich wegen ~~§~~ Betrugs nach Art. 146 StGB strafbar.

~~Anstiftung gegenüber~~

Schlussatz: A ist strafbar wegen Betrugs Art. 146 StGB + Vermögensverletzung Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2

Konkurrenz: In casu betrifft es zwei versch. Handlungen, somit echte Konkurrenz

\* Vermögensver Verschöpfung Geld und Täuschung betr. Rechtsberatung

Indem A mit den 200.-, welche betrügerisch erworben wurden, im Restaurant essen geht, könnte er sich wegen Geldwäscherei nach Art. 300 bis Art. 303 strafbar gemacht haben.

Frage ist zunächst, ob der Vortäter sein eigenes Geldwäscher sein kann. Wenn man dies verneint, bleibt Adressbegrifflich straflos, ansonsten: obj. TB nach Art. 300 bis Art. 303

Vortat

Es muss sich um ein Verbrechen nach ~~Art. 10 Abs. 2~~ Art. 10 Abs. 2 handeln. Beim Betrug handelt er sich um ein Verbrechen, weshalb er der Vortat gegeben ist.

Tatobjekt Vermögenwerte

dabei muss es sich um Aktiven handeln, die aus der Vortat hervorgehen, es werden auch Surrogate erfasst.

Beim Vermögenwert von 200.- handelt es sich um Geld, welches aus der Vortat, dem Betrug hervorgeht, somit handelt es sich um Vermögenwerte.

## Tathandlung

darunter fällt jedes Verhalten, das geeignet ist, die die Auffindung, Herkunft usw. zu vereiteln.

Incasu ist das Ausgeben von 200.- ~~geeignet~~ in einem Restaurant geeignet, die Auffindung des aus der Vortat stammenden Geldes zu vereiteln.

der obj. TB ist erfüllt.

## subj. TB

Der Täter muss mit Wissen + Willen gehandelt haben. Als Vortäter hat er gemusst woher der Geld stammt und er wollte nahm die Möglichkeit der Vereitelung zumindest in Kauf der Vorsatz ist gegeben.

Nichtmündigkeit + Schuld Es sind keine RfU oder schuld-  
ausschlussgründe ersichtlich.

Fazit: A ist wegen Geldwäscherei nach Art. 305bis StGB strafbar.

## öff. Recht

### Frage 1: befristetes Berufsausübungsverbot von Abbr

In casu geht es um Verwaltungsanktionen. Diese ergeben sich als Reaktion auf eine eingetretene Rechtsverletzung.

Es handelt sich genauer gesagt um eine Disziplinar-massnahme d.h. um eine Anordnung von Nachteilen im Rahmen besonderer Rechtsverhältnisse. Rechtsanwältinnen sind Personen unter besonderer Aufsicht des Staates, weshalb das bes. Rechtsverhältnis zu bejahen ist. Das befristete Berufsausübungsverbot stellt ein administratives Rechtsmittel dar, bei welchem die Tätigkeit beschränkt wird, da diese ~~die~~ Pflichtwidrig ausgeübt wurde (Konnexität u. Sanktion + verletzter Tätigkeit ~~ist~~ müssen gegeben sein).

Bei Verwaltungsanktionen braucht es immer eine gesetzl. Grundlage, ein öff. Interesse und die Sanktion muss verhältnismässig sein. In casu wird die ~~die~~ <sup>Art. 28 BV</sup> Wirtschaftsfreiheit des A durch die Sanktion eingeschränkt, da gemäss Art. 18 BuFA das Berufsausübungsverbot gesamtschweizerisch gilt.

Folglich müssen die Voraussetzungen von Art. 36 BV geprüft werden.

vorab ist noch kurz zu erwähnen, dass der Schutzbereich von Art. 27 BV in sachl. + persönlicher Hinsicht eröffnet ist, da es sich um eine privatwirtsch. Tätigkeit handelt, welche ~~frei~~ frei ausgeübt werden darf. In persönl. Hinsicht können sich alle nat. + jur. Personen auf Art. 27 BV berufen. Eine Einschränkung von Art. 27 BV liegt wie gesagt im gesamt schweizerisch geltenden Berufsausübungsverbot nach Art. 18 BÜFA. Nun zur Rechtfertigungsprüfung.

### gesetzliche Grundlage

#### Erfordernis eines Rechtsaktes

Es braucht eine generell-abstrakte Norm. In casu handelt es sich bei § 11 Anwaltsgesetz i.V.m. Art. 18 BÜFA um eine generell-abstrakte Norm, die sich an eine Vielzahl von Personen, Anwälte, richtet und eine Vielzahl von SV regelt.

#### Erfordernis der genügenden Normstufe

Die wichtige Sachen gehören zu einem Gesetz, im formellen Sinn.

In casu handelt es sich sowohl beim Anwaltsgesetz als auch beim BÜFA um ein Gesetz im formellen Sinn.

## Erfordernis der genügenden Normdichte

Eine Norm muss so bestimmt wie möglich gehalten sein, wobei dies nicht immer möglich ist und auch nicht nötig ist (z.B. in gewissen, unbest. Rechtsbegriffen). Die Norm muss aber in Minimum so formuliert sein, dass der Bürger sein Verhalten danach richten und die Folgen seines Verhaltens erkennen kann.

~~In~~ i.c. schreibt § 11 Anwaltsgesetz die Disziplinar-massnahmen nicht vor, sondern verweist auf Art 17 BuFA, wobei Art 17 BuFA alle möglichen Massnahmen der Aufsichtsbehörde bei Pflichtverletzungen festhält (Es handelt sich um eine Ausnahmeermessen zugunsten der Behörde)

Rein aus Art 17 BuFA ~~ist~~ ist es für den Anwalt (Adressat des Gesetzes) nicht voraussehbar, welche Massnahme gegen ihn verhängt wird.

In § 11 Anwaltsgesetz wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Schwere der Verfehlung und der Verschuldensmassgebend sind, weshalb die Normen genügend präzise formuliert sind.

Die Normdichte ist somit eingehalten.

## öffentliches Interesse

In erster Linie geht es um die Ausführung des obj. Rechts. Mittelbar geht es um die materielle Interessen.   
 Durch Veruntreuung, Sorgfaltspflichten nach Art. 12 Bst. A werden innerhalb des Verschulden vorliegt.

Bei Sanktionen gegen Träger freier Berufe geht es um den Schutz von Klienten (Klienten) und um den Schutz der gesamten Rechtspflege (Vertrauen in Rechtspflege).

## Verhältnismässigkeit

Die Sanktion muss geeignet (Eignung), sachl./persönl./räuml. + zeitl. erforderlich sein (Erforderlichkeit) wobei kein milderes Mittel gegeben sein darf und die Sanktion muss im Rahmen der Abwägung ~~zwischen~~ privater + öff. Interessen zumutbar sein (Zumutbarkeit).

In dem ist die Sanktion, das befristete Berufsausübungsverbot von einem Jahr geeignet, den Schutz der Klienten zu wahren und A abzuempfehlen. Fraglich ist, ob das befristete Berufsausübungsverbot erforderlich ist oder ob ein milderes Mittel zum gleichen Resultat führen würde.

§ Im Rahmen der Eignung ist auch zu prüfen, ob A ein Verschulden trifft, denn eine Sanktion darf nur gegen jemanden ausgesprochen werden der ein Verschulden hat. A hat offensichtlich

Die Bemessung des adm. Nachschadens ergibt sich nach der Schwere der Verfehlung und des Verschuldens § 11 Anwaltsgesetz. In casu hat er Vermögensdelikte<sup>Art. 2</sup> begangen, er hat einen Interessenkonflikt herbeigeführt, was nicht erlaubt ist Art. 12 lit. c BuFA er hat Geld nicht getrennt von seinem Vermögen aufgenommen, da er 100'000 auf einem Privatkonto hatte (Art. 12 lit. h BuFA). Er hat auch einen Verstoß gegen Art. 12 lit. a BuFA begangen, da er seinen Auftrag als Vertreter von C nicht sorgfältig und gewissenhaft ausgeübt hat. Somit liegen mehrere Verfehlungen vor. Zudem hat er vorsätzlich gehandelt. Des Weiteren ist gemäss § 11 Abs. 2 das böswillige Verhalten zu berücksichtigen. Er hat im Jahr 2009 schon eine Verfehlung gemacht, wobei er eine Bussse von 10'000 erhielt (wohl eher grosse Verfehlung, da 10'000 Höchstbussse). Dies führt m.E. dazu, dass es kein milderes Mittel gibt, als das 1-jährige Berufsverbot. Zumutbarkeit: Das öffentliche Interesse der Schutz der Klienten überwiegt m.E. da der A diese Sanktion aufgrund vorsätzlicher Pflichtverletzungen verdient hat + der Eingriff in die Wf BVZ nicht derart gross ist.

da es lediglich auf 1 Jahr befristet ist,  
 eine Verfügung ist somit verhältnismässig.  
 zu prüfen ist noch die Zuständigkeit der Aufsichts-  
 behörde (habe ich am Anfang vergessen)  
 Niemand § 10 Anwaltsgesetz ist Aufsichtsbehörde  
 zuständig für den Erlass von Disziplinar massnahmen.  
 Fazit: Das befristete Berufsausübungsverbot ist  
 rechtmässig, da es BV 36 standhält.

Frage 2.

Zuständigkeit

Es handelt sich um eine Verfügung ~~hinsichtlich~~  
~~von Art. 50 Abs. 1~~, da es sich um eine einseitige  
 hoheitliche Anordnung einer Behörde handelt  
 welche sich auf öffentl. Recht stützt und Rechte  
 Pflichten begründet.

Sperdalgesetz

§ 13 Anwaltsgesetz | Der Rechtsschutz gegen Verfügung an  
 der Aufsichtsbehörde ist in § 13 Anwaltsgesetz  
 geregelt. Dieser besagt, dass die Verwaltungs-  
 gerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht

entschlagig ist. Somit liegt kein zweistufiger Instanzenzug vor, da es sich um eine Unzulässigkeit der Verwaltungsbeschwerde nach § 143 Abs. 1 lit. c i. v. m. § 13 Anwaltsgesetz vorliegt (es handelt sich somit <sup>VRU</sup> um eine besondere lit. Vorkehrung nach § 143 Abs. 1 lit. c ~~VRU~~ welche ~~die~~ somit kann A die Verfügung direkt <sup>VRU/LU</sup> mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht anfechten § 13 Anwaltsgesetz i. v. m. ~~§ 148~~ Abs. 1 lit. d VRU/LU  
weiterer Instanzenzug

Es handelt sich um eine Verfügung der lit. Behörde, weshalb das BVGer nicht zum Zuge kommt.

Buer: BÖA an Buer gemäß Art. 82 ~~BVG~~ <sup>lit. a BÜ</sup>

Vorinstanz Art 86 BÜ

Es muss sich um einen Entscheid letzter Instanz handeln. Das Kantonsgericht ist die letzte lit. Instanz gemäß Art 86 Abs. 1 lit. d. BÜ, weshalb eine zulässige Vorinstanz gegeben ist.  
Zugangsschwanke Art. 83-85 BÜ

Es darf keine Sachausnahme vorliegen und auch keine Streckengrenze.

Incora sind keine Ausnahmen von Art. 83 BVG  
entschiedlich und auch keine Streitverfahrenen.

### Subsidiarität

Bei beiden gibt es keine Subsidiarität

Fazit: A kann den Entscheid des Kuer beim Buer  
mittels Beschwerde in öffentl. rechtl. Angelegenheiten  
anfechten nach Art. 82 lit. a BVG.

### Exkurs:

subsidiär kann auch subsidiäre Verfassungsbeschwerde  
geltend gemacht werden (Doppelbeschwerde  
nach BVMG, dies um zu verhindern,  
das falls plötzlich doch eine Sachausnahme  
vorliegt, man nichts verliert)

### Frage 3:

Die Aufsichtsbehörde könne auch nach eine Beschwerde  
verhängen gemäss Art. 17 Abs. 2 BuFA, ist dies  
während zum Berufsausübungsverbot möglich.  
Wenn das St. a. Anwaltsgesetz kann das Anwaltspatent  
entzogen werden, wenn Voraussetzungen  
von § 2 Abs. 1 nicht mehr gegeben sind?  
§ 2 Abs. 1 Anwaltsgesetz verweist auf persönl. Versto  
in Art. 8 BuFA. Art. 8 lit. b BuFA schreibt vor,

dass Anwälte nicht strafrechtl. verwurteilt werden dürfen.  
 Somit sind die Voraussetzungen von § 2 Abs. 2  
 Anwaltsgesetz nicht mehr gegeben und  
 somit kann das Patent gemäss § 10 lit. a Anwaltsgesetz  
 entzogen werden. Es handelt sich um  
 eine Verwaltungsmaßnahme, d.h. um die  
 Wiederherstellung des rechtsmässigen Zustands,  
 genauer um einen Entzug von Vorteilen.  
 Verwaltungsmaßnahmen bedürfen keiner  
 gesetzl. Grundlage, ergeben sich aus der Pflichtver-  
 pflichtung & das öff. Interesse ist analog vorne  
 und im ~~Verhältnismässigkeitsprinzip~~ <sup>Abwägendes</sup> ist auch nicht

~~In cosa ergeben sich VSS aus Art. 8 BuFA / § 2 Abs. 1 Anwaltsgesetz  
 innerhalb, die Maßnahme in Ordnung ist, wenn  
 diese VSS nicht mehr gegeben  
 einzumenden, da er VSS für Patent nicht mehr  
 erfüllt und schon mehrere Pflichtverletzungen gegen  
 Art. 12 BuFA begangen hat. D~~

Fazit: A muss mit eher zusätzl. Busse nach  
 Art. 17 Abs. 2 BuFA rechnen. Zudem kann ihm  
 das Anwaltspatent entzogen werden gemäss § 10a Anwaltsgesetz.  
 Allenfalls Rechtswegsblockierung nach Art. 9 BuFA.

D § 10a Anwaltsgesetz ist zwar keine Bestimmung, aber  
 er hat mehrere Delikte begangen und etliche Pflichtverletzungen.  
 Somit gerechnet erforderlich + auch zumutbar, da Schutz  
 der Öffentlichkeit grösser wiegt als Wirtschaftlichkeit von A.

## Privatrecht

1. In casu sind zwischen A + C prinzipiell mehrere Verträge zustande gekommen. Zum einen hat C A für eine Rechtsberatung beigezogen und anschliessend hat er ihn mit einer Vermögensverwaltung beauftragt. Da es sich m.F. in beiden Fällen um einen Auftrag nach OR 396 g. handelt und in der Fragestellung in Frage 2 lediglich von einem Vertrag die Rede ist, prüfe ich den Vertrag als Gesamtes, d.h. sowohl Rechtsberatung als auch Vermögensverwaltung.

Wer will was von wem woraus?

In casu will C von A Schadenersatz aus Vertrag nach OR 97.

Zustandekommen des Vertrages nach Art. 1 Abs. 1 OR

Für das Zustandekommen braucht es gegenseitig übereinstimmende Willensäusserung nach Art. 1 Abs. 1 OR. In casu haben sich A + C über einen Vertrag mit folgendem Inhalt geeinigt:

Vertrag zur Rechtsberatung + Vermögensverwaltung.  
Es ist somit ein Vertrag zustande gekommen.

Qualifikation

In casu wurde A mit der Rechtsberatung +

Vermögensverwaltung beauftragt, wobei sorgfältiges  
Tätigwerden und kein Erfolg geschuldet ist.  
Aus diesem Grund handelt es sich um  
einen Auftrag nach OR 394.  
Wichtigkeit

Es sind kein Form- oder Inhaltsmängel (oder  
Willensmängel) ersichtlich, d.h. C macht keine  
solchen geltend (stehe dann Frage 2)

Zwischenfrist: Es ist somit ein Vertrag zwischen  
A+C, d.h. ein Auftrag zustande gekommen.

Im Rahmen der Erfüllung hat er etliche  
Pflichtverletzungen gegeben, da A nicht sorgfältig  
tätig wurde (weshalb eine Schlechterfüllung  
nach OR 97 i.V.m. OR 398 näher zu prüfen  
ist). Für den Schadenersatz aus Auftrag bedarf es  
folgenden Voraussetz.: Schaden, Vertragsverletzung,  
natürlicher + adäquater Kausalzusammenhang + Verschulden  
Schaden: Schaden ist jede unfreiwillige Vermögens-  
verminderung, welche gemäß Differenztheorie in einer  
Verminderung der Aktiven, Vermehrung der Passiven oder in entgegengesetztem  
Gewinn bestehen kann.

In casu hat C 40'000 aufgrund der Veruntreuung von A  
verloren, zudem hat sie 250.- für die "Verwaltung"  
ausgegeben und im Rahmen der Rechtsberatung hat



ehem separaten Konto aufbewahrt, sondern hat das Geld auf seinem Privatkonto belassen. Dies stellt einen Verstoß gegen Art. 12 lit. h Bst. A dar. Zudem hat er das Geld, welches Frau C gehörte, d.h. 40'000 davon, abgehörft, was unzulässig ist. Aus all diesen Sorgfaltspflichtverletzungen ergibt sich die Vertragsverletzung.

### Kausalzusammenhang

Die Vertragsverletzung muss natürlich kausal, d.h. eine notwendige Bedingung (conditio sine qua non) für den Schaden sein. Die VV muss adäquat kausal sein für den Schaden, d.h. nach dem gewöhnl. Lauf der Dinge + der allg. Lebenserfahrung geeignet sein, den eingetretenen Schaden herbeizuführen. Die Sorgfaltspflichtverletzungen führen zum Schaden von C zudem, ist die Verletzung von Art. 12 Bst. A adäquat kausal für den Schaden.

### Verschulden

Das Verschulden wird gemäss Art. 9 OR vermutet, sofern der kein Entlastungsbeweis gelingt.

~~Es wird gefragt, ob gefragt, ob denn A eine Sorgfaltspflichtverletzung~~

A hat gemäss oben Sorgfaltspflichtverletzung

begangen, weshalb das Verschulden zu vermuten ist.  
 Fazit: Es sind alle Vss. der Schlechterfüllung  
 des Auftrages nach OR 97 i.V.m. OR 398  
 erfüllt, weshalb C gegenüber A Anspruch  
 auf SE aus Auftrag hat.

## Frage 2

Vorliegend geht es darum, den Vertrag ab  
 einseitig unverbindlich zu erklären nach OR 31.  
 Dabei müsste entweder ein wesentliches  
~~Willensmangel~~ Irrtum, d.h. ein qualifizierter  
 Motivirrtum, d.h. Unirrtum nach  
 Art. 26 Abs. 1 Ziff. 4 OR vorliegen oder C könnte  
 sich auf eine absichtl. Täuschung nach OR 28  
 berufen. Zwischen OR 28 + Unirrtum  
 besteht Anspruchskonkurrenz, aber absichtl. Täuschung  
 ist vorteilhafter.

## Unirrtum

subj. Wesentlichkeit der Irrtumsbeurteilung demirrational  
 vorgestellten SV im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses  
 als eine notwendige Grundlage des Vertrages.

In casu betrachtet C die Vermögensverwaltung  
in dem von ihr angegebenen Sinn als  
notwendige Grundlage des Vertrages und  
sie betrachtet es auch, als notwendige  
Grundlage, dass A nur ihre ~~Interessen~~  
vertritt und nicht nach dem von B. Wenn C  
subj. Wesentlichkeit liegt vor. ~~gewusst hätte, wie A~~  
obj. Wesentlichkeit ~~arbeitet und das sie~~  
~~tätig ist, hätte sie~~  
~~Vertrag nicht geschlossen.~~

Der Imende darf den SV nach Treu + Glauben ~~als~~

im Geschäftsverkehr ~~als~~ <sup>intimlichen</sup> notwendige Grundlage  
des Vertrages betrachten.

gemäss BIF A darf eine Auftraggeberin  
daran ausgehen, dass <sup>A.R.</sup> ~~man~~ gewissenhaft  
in ihren Interessen arbeitet und dass er  
kein Geld veruntreut. ~~Falls er dies machen~~  
~~würde~~ obj. Wesentlichkeit gegeben

### Erkennbarkeit

die grundlegende Bedeutung des vom Imenden  
angenommenen Umstandes war für Gegenpartei  
nach T + G erkennbar

Für A war erkennbar, dass es für C wichtig  
war, dass Geld in Anlagenfonds investiert wird  
dass sie möglichst viel SE erhält von B

Voraussetzungen der Grundlagenintention sind gegeben nach Art. 26 Abs. 1 Ziff. 6 OR.  
absichtl. Täuschung OR 28

Täuschungshandlung <sup>\* erwähne zur Aufklärung der Interessen-</sup>  
Kollision verpflichtet gemäss BGR 12 lit. c

Vorspiegelung falscher Tatsachen oder Verschweigen vorhandener Tatsachen  
A hat C vorgespielt, er werde das bestmögliche machen betr. Schadenersatz gegen B, und er hat sie getäuscht im Rahmen der Vermögensverwaltung  
Widerrechtlichkeit  
Es dürfen lediglich keine Vermögensverwaltung \*  
RFH gegeben sein  
-> In casu sind keine RFH ersichtlich  
Kausalität zw. Intum und Vertragsschluss

zwischen dem Intum und dem Vertragsschluss muss ein Kausalzusammenhang gegeben sein  
-> Wenn C gemut hätte, dass A nicht nur ihre Interessen vertritt und er die Vermögensverwaltung nur zu seinen Gunsten vornimmt, hätte sie den Vertrag nicht geschlossen  
Absicht

Partei muss ~~die~~ von der Täuschungshandlung gemut haben und gemut haben, dass dies zum Intum der anderen Partei führt.  
A hat vorzüglich die C getäuscht, da sie nicht über Interessenkollision aufgeklärt +

Vermögensverwaltung ~~ist~~ ungewissenhaft ausgeführt.  
Die absichtl. Täuschung ist zu bejahen.

~~gestützt~~

vorgehen von C:

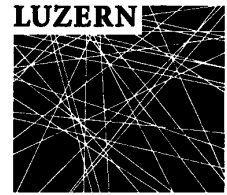
Die Vor. des Ungrundlagenirrtums + absichtl. Täuschung sind gegeben, somit kann C den Vertrag innerhalb Jahresfrist seit Entdeckung des Irrtums als einseitig unverbindlich erklären. Dies führt zu bereicherungsrechtlichen Ansprüchen nach OR 62 von C. Die absolute Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre gemäss OR 67. Diese Frist endet je nach Theorie zu einem unterschiedl. Zeitpunkt gemäss Anfechtungstheorie beginnt diese im Zeitpunkt der Anfechtung, also dann wenn C den Irrtum/Täuschung geltend macht (Leistung an einem nachträgl. weggefallenen Unschuld). Gemäss Ungültigkeitstheorie ist der Vertrag gar nicht gültig und wird dann genehmigt, wenn man sich auf den Willensmangel beruft. Es handelt sich um eine <sup>nicht</sup> Nichtschuld. Die Verjährung beginnt im Zeitpunkt der Leistung zu laufen, d.h. in der Überweisung der 100'000 an A oder an Zahlung von

200.-

~~Fault~~ ~~gemäß~~ Dadurch könnte C ihr Geld wieder herausverlangen mittels Kondition. □

she könnte auch gemäß auf OR 97 den Vertrag rückabwickeln, gemäß Lehre kann bei wesentl. Vertragsverletzung Rücktritt gemacht werden analog zu OR 109 (negatives Vertragsinteresse)  
~~→ OR 97 + Willensmaß~~

□ ~~she~~ ~~can~~ ~~she~~ wird so behandelt wie wenn der Vertrag nicht zustande gekommen wäre  
→ Anspruch auf negatives Vertragsinteresse.

**Rechtswissenschaftliche Fakultät**

Fragebogen für die schriftliche

**Verbundprüfung****(Herbstsemester 2016)**

Examinatoren Prof. Dr. Jürg-Beat Ackermann / Prof. Dr. Nicolas Diebold /  
Prof. Dr. Jörg Schwarz

Datum/Zeit der Prüfung 05. Januar 2017 / 09.00 – 14.00 Uhr

Ort der Prüfung ..... H57

Matrikelnummer ..... M - 468 724

Prüfungslaufnummer ..... 02664

Maturitätssprache ..... Deutsch

**Allgemeine Hinweise zur Prüfung**

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **5 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **fünf Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Die Verbundprüfung ist eine OpenBook Prüfung. Elektronische Hilfsmittel sind nicht erlaubt. Zur Verfügung gestellt werden: die Bundesverfassung (BV), ZGB/OR (Textausgabe Gauch/Stöckli, 51. Auflage), das Strafgesetzbuch (StGB), das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG), das Bundesgerichtsgesetz (BGG), das Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG), das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Luzern (VRG), das kantonale Gesetz über das Anwaltspatent und die Parteivertretung (AnwG) und das BG über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA).
- Lesen Sie bitte sämtliche Fragen vor deren Beantwortung sorgfältig durch.
- Bitte benutzen Sie für die Beantwortung der Fragen zu den einzelnen Fachgebieten (öffentliches Recht, Privatrecht, Strafrecht) **verschiedene Blätter** und **ordnen Sie diese bei Abgabe sauber** nach Fachgebieten und Seitenzahlen.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und der **Seitenzahl**.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:  
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind nach Fachgebieten und Seitenzahlen geordnet **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsplatz** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**

## „Anwalt auf Abwegen“

### Sachverhalt

Anton Arnold verfügt über das Luzerner Anwaltspatent und ist im Anwaltsregister des Kantons Luzern eingetragen. Er führt in Luzern eine Einzelpraxis als Rechtsanwalt. Der nachfolgende Sachverhalt spielt sich im Kanton Luzern ab.

Beat Berchtold ist seit dem Kindergarten ein enger Freund von Anton Arnold; die beiden treffen sich regelmässig, gehen je mit ihren Familien auch gelegentlich zusammen in die Ferien. In den Jahren 2012, 2013 und 2014 haben beide Familien ein Ferienhaus in der Toscana gemietet und dort jeweils zwei unbeschwerte Wochen zusammen verbracht. Anton Arnold berät Beat Berchtold nie in rechtlichen Angelegenheiten, da er die Meinung vertritt, Freundschaft und anwaltliche Beratung solle man trennen.

Im September 2015 bat eine Anton Arnold bis zu diesem Zeitpunkt unbekannte Person, Claudia Cirino, um einen Besprechungstermin. Anlässlich des Gesprächs legte sie Anton Arnold dar, dass sie Opfer eines Unfalls geworden sei. Als sie auf einem Feldweg spazierte, kam ein Pferd mit Reiter herangaloppiert. Weil der Reiter das Pferd nicht im Griff hatte, kam es zu einer Kollision zwischen Claudia Cirino und dem Pferd; seither ist Frau Cirino am Laufen behindert; gemäss Aussage ihres Arztes ist mit bleibenden Schäden zu rechnen.

Es stellt sich heraus, dass Beat Berchtold der Reiter war. Anton Arnold legt Frau Cirino seine enge Beziehung zu Beat Berchtold nicht offen; er denkt sich, dass er mit der Vertretung von Frau Cirino seinem Freund einen Gefallen tun kann, indem er dafür sorgt, dass die von Beat Berchtold zu bezahlende Entschädigung nicht allzu hoch ausfällt. Anton Arnold setzt sich mit dem Anwalt, der Beat Berchtold vertritt, zusammen und handelt per Saldo aller Ansprüche eine Entschädigung für Claudia Cirino von CHF 150'000.00 aus, obwohl er aufgrund seiner Berechnungen davon ausgeht, dass Claudia Cirino Anspruch auf Schadenersatz von mindestens CHF 300'000.00 hätte. In der Vereinbarung ist auch festgelegt, dass das Anwaltshonorar von Anton Arnold von CHF 10'000.00 durch Beat Berchtold bezahlt wird.

Beat Berchtold ist zwar erstaunt, dass sein Freund gegen ihn anwaltlich vorgeht, informiert aber weder seinen Anwalt über seine Beziehung zu Anton Arnold noch lässt er anlässlich der Vergleichsunterzeichnung, bei welcher er Anton Arnold duzt (er erklärt, dass er ihn von früher her kennt), durchblicken, dass eine enge persönliche Beziehung besteht. Der Anwalt von Beat Berchtold ist erstaunt, mit welcher geringer Schadenersatzzahlung der Fall erledigt werden kann, sagt dies Beat Berchtold auch und empfiehlt ihm, die vereinbarte Entschädigungszahlung von CHF 150'000.00 zu akzeptieren. Anton Arnold erklärt seiner Klientin, dass ein Vergleich über CHF 150'000.00 mit zusätzlicher Anwaltskostenentschädigung ihre Ansprüche voll deckt, und empfiehlt ihr, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Die entsprechende Entschädigungsvereinbarung wird sowohl von Beat Berchtold als auch von Claudia Cirino (im vollen Vertrauen auf ihren Anwalt mit Anwaltspatent) im Juli 2016 unterzeichnet und Beat Berchtold überweist den vereinbarten Betrag von CHF 150'000.00 auf ein Konto von Claudia Cirino. Die Anwaltskostenentschädigung von CHF 10'000.00 wird direkt an Anton Arnold bezahlt. Dort ist dieser Betrag im August 2016 eingegangen.

Frau Claudia Cirino, die sich von Anton Arnold gut beraten fühlt und den Eindruck hat, er sei in finanziellen Angelegenheiten kompetent, kontaktiert Anton Arnold nach Erhalt des Betrages von CHF 150'000.00 und fragt ihn, ob er für sie den Betrag von CHF 150'000.00 verwalten würde. Anton Arnold sagt zu und nimmt dieses Mandat im September 2016 an. Es wird vereinbart, dass der Betrag in diverse sichere schweizerische Anlagefonds investiert werden soll und die Fondsanteile bei Rückruf durch Claudia Cirino sofort herauszugeben sind oder, bei entsprechender Weisung, zu

verkauft sind und der Erlös zu überweisen ist. Noch im September zahlt Claudia Cirino die CHF 150'000.00 auf ein Privatkonto von Anton Arnold ein. Anton Arnold lässt es dort liegen, ohne Anlagefondsanteile zu kaufen.

Anton Arnold gelangt anfangs Dezember 2016 vorübergehend in einen finanziellen Engpass. Da kommt es ihm sehr gelegen, dass der Betrag von CHF 150'000.00 von Claudia Cirino auf einem auf seinen Namen lautenden Konto bei der X Bank deponiert ist. Er überbrückt seinen finanziellen Engpass dadurch, dass er CHF 40'000.00 vom Konto bezieht. Er hat die Absicht, das Geld bis spätestens 15. Dezember 2016 wieder auf das Konto zurückzuzahlen, weil er bis dann mit dem Eingang eines grösseren Honorars rechnet. Da der entsprechende Klient mit der Arbeit von Anton Arnold nicht zufrieden ist, zahlt dieser aber seine Rechnung nicht. Dies führt dazu, dass Anton Arnold den Betrag von CHF 40'000.00 nicht zurückerstatten kann. Als Claudia Cirino sich kurz nach Weihnachten erkundigt, wie der Stand ihres Vermögens ist, teilt Anton Arnold mit, dass der Vermögensstand auf CHF 110'000.00 geschrumpft ist. Sie stellt im Anschluss daran fest, dass Anton Arnold ihr Vermögen nicht nur nicht verwaltet, sondern gar CHF 40'000.00 abgezogen hat. Besonders dreist: Für die (nota bene nicht erfolgte) „Verwaltung“ des Vermögens hat Anton Arnold von Claudia Cirino CHF 250.00 einverlangt. In Wahrheit wollte er sich mit dem Geld ein schönes Nachtessen gönnen. Die zum damaligen Zeitpunkt unwissende Claudia Cirino hatte den Betrag anstandslos von ihrem Privatkonto bezahlt.

Der Aufsichtsbehörde über die Rechtsanwälte des Kantons Luzern sind diese Vorgänge heute alle bekannt. Daniela Dörflinger, die Gerichtsschreiberin bei der Aufsichtsbehörde, hat vom Präsidium den Auftrag erhalten abzuklären, welche nach kantonalem Recht und/oder nach Bundesrecht zulässigen Sanktionen und Massnahmen gegen Rechtsanwalt Anton Arnold wegen seinen Handlungen ergriffen werden könnten. Aus den Akten geht hervor, dass Anton Arnold bereits im Jahr 2009 wegen einer Sorgfaltspflichtverletzung mit einer Busse von CHF 11'000 rechtskräftig diszipliniert worden ist.

**Hinweis:**

*Beachten Sie, dass Fragen, die sich auf das Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG) beziehen, wie etwa ob Anton Arnold die Sorgfaltspflichten des GwG einhalten oder sich einer Selbstregulierungsorganisation anschliessen muss, nicht zu bearbeiten sind.*

## Fragen

### Allgemeine Hinweise:

- Gehen Sie bei der Bearbeitung dieses Falles davon aus, dass sich der Sachverhalt genauso ereignet hat, wie er beschrieben ist.
- Sie können davon ausgehen, dass Ihnen alle für die Lösung der Prüfung notwendigen Erlasse vorliegen. Es muss aber nicht sein, dass Sie alle zur Verfügung gestellten Erlasse auch tatsächlich benötigen.

### I. Privatrecht

#### Fragen:

1. Hat Claudia Cirino Ansprüche gegen Anton Arnold?

Prüfen Sie nur vertragliche Ansprüche! Allfällige Ansprüche aus Delikt müssen Sie nicht prüfen.

2. Hat Claudia Cirino eine Möglichkeit, den mit Beat Berchtold abgeschlossenen Vertrag zu "widerrufen", sodass sie ihn rückgängig machen kann? Wenn ja, erläutern Sie im Detail, wie sie vorgehen müsste.

### II. Strafrecht

#### Frage:

Hat sich Anton Arnold strafbar gemacht?

#### Hinweise:

- Art. 157, 158 u. 251 ff. StGB sind nicht zu prüfen.
- Die Honorarforderung von CHF 10'000 ist unter strafrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu prüfen.
- Allfällige Strafanträge sind gestellt.

### III. Öffentliches Recht

#### Fragen:

1. Die Aufsichtsbehörde über die Rechtsanwälte des Kantons Luzern möchte gegen Rechtsanwalt Anton Arnold aufgrund der Vorfälle ein befristetes Berufsausübungsverbot von einem Jahr verfügen. Prüfen Sie, ob eine solche Verfügung rechtmässig ist.
2. Welche Rechtsmittel könnte Anton Arnold gegen das verfügte befristete Berufsausübungsverbot von einem Jahr ergreifen? Prüfen Sie die Rechtsmittel und Zuständigkeiten des ganzen Instanzenzugs innerhalb der Schweiz (Anfechtungsobjekt, Beschwerdegründe, Beschwerdelegitimation und Fristen sind nicht zu prüfen).

3. Gehen Sie unabhängig von Ihrer Lösung zum Strafrecht davon aus, dass Rechtsanwalt Anton Arnold wegen verschiedener Vermögensdelikte rechtskräftig verurteilt worden ist. Muss er deswegen mit weiteren anwaltsrechtlichen Konsequenzen rechnen? Wenn ja, mit welchen?

**Hinweise:**

- Gehen Sie davon aus, dass alle anwendbaren Bestimmungen korrekt vom zuständigen Organ im dafür vorgesehenen Verfahren sowie gestützt auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage erlassen wurden und übergeordnetem Recht nicht widersprechen.
- Abschnitte 4-6 (Art. 21-33) BGFA betreffend die Zulassung von Anwältinnen und Anwälten aus der EU sind für die Lösung dieses Falles nicht relevant und brauchen nicht geprüft zu werden.